

ORTSBÜRGER- GEMEINDEVERSAMMLUNG

Mittwoch, 30. Mai 2001

19.00 Uhr, Mehrzweckraum UG Schulhaus gelb

EINWOHNER- GEMEINDEVERSAMMLUNG

Mittwoch, 30. Mai 2001

20.00 Uhr, Turnhalle Wohlenschwil

Sehr verehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

An den beiden Gemeindeversammlungen stehen wichtige, für unsere Gemeinde zukunftsweisende Entscheide an. Einerseits werden Sie über den Zusammenschluss der Ortsbürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde zu befinden haben. Andererseits über den Verkauf unseres Elektrizitätswerkes an die AEW Energie AG. Bei beiden Geschäften heisst es etwas Traditionelles aufzugeben und sich neu auszurichten. Dies bedeutet aber auch eine Chance für unsere Zukunft, zum Wohle unserer Gemeinde. Stellen wir die Weichen selber und rechtzeitig, bevor es zu spät ist. Für diese wichtigen Entscheide wünschen wir uns eine grosse Versammlungsbeteiligung. Wir freuen uns und danken Ihnen für die Teilnahme. Besten Dank.

Aktenauflage

Die Traktanden mit den zugehörigen Berichten und Anträgen wollen Sie bitte dieser Vorlage entnehmen. Die Unterlagen zu den einzelnen Geschäften wie auch das Protokoll der letzten Versammlung liegen während den ordentlichen Bürozeiten bei der Gemeindeganzlei zur Einsichtnahme auf. Die Protokolle der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde

können auch im Internet eingesehen werden unter der Adresse www.wohlenschwil.ch

Auskunftserteilung

Die Gemeindeverwaltung erteilt vorgängig gerne Auskünfte zu allen Detailfragen der traktandierten Geschäfte, insbesondere auch zur Rechnung 2000.

Ausländer mit Niederlassungsbewilligung

Die in der Gemeinde wohnhaften Ausländer mit Niederlassungsbewilligung sind wie üblich als Gäste (ohne Mitsprache- und Stimmrecht) zur Gemeindeversammlung eingeladen.

Stimmrechtsausweis

Der Stimmrechtsausweis befindet sich auf der letzten Umschlagseite dieser Broschüre. Dieser ist beim Eingang in das Versammlungslokal (Turnhalle) den Stimmzählern abzugeben.

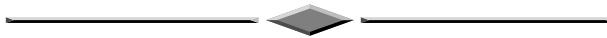
Apéro im Anschluss an Gemeindeversammlung

**Im Anschluss an die Einwohnergemeindever-
sammlung offeriert der Gemeinderat allen Ver-**

sammlungsteilnehmer/innen einen Apéro

Traktanden Einwohnergemeinde

1. **Protokoll** der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. November 2000
2. **Verwaltungsrechnung** 2000 und **Rechenschaftsbericht** Gemeinderat 2000
3. **Kreditabrechnung** Radfahrer- und Fussgängerquerung K 269 Reusstal
4. **Anpassung Besoldung Gemeinderat** per 1.1.2002
5. **Anpassung Besoldung Schulpflege** per 1.1.2002
6. **Verkauf des Elektrizitätswerkes Wohlenschwil** an die AEW Energie AG mit gleichzeitigem Übergang der Versorgungspflicht per 1.10.2001
7. **Zusammenschluss** der Ortsbürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde per 1.1.2002
8. Verschiedenes, u.a.
Informationen über aktuelle Geschäfte



Begründungen und Anträge zu den Traktanden

1. Protokoll

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. November 2000 kann ab sofort bis zum Versammlungstag durch die Stimmberechtigten auf der Gemeindekanzlei oder im Internet unter der Adresse www.wohlenschwil.ch eingesehen werden.

Der Gemeindeordnung entsprechend, wurde es durch die Finanzkommission geprüft. Als Gedankenstütze sind die Beschlüsse der letzten Gemeindeversammlung nachfolgend abgedruckt.

1. **Protokoll** der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. Mai 2000
2. Verpflichtungskredit für Sanierung und **Erneuerung von Werkleitungen inkl. Strassenbelag „Dorfstrasse Nord Büblikon“**
 - 2.1 Strassenausbau inkl. Beleuchtung per Fr. 301'000.00 (Einwohnergemeinde)
 - 2.2 Entwässerung per Fr. 219'000.00 (Abwasserversorgung)
 - 2.3 Wasserleitung per Fr. 80'000.00 (Wasserversorgung)
3. Verpflichtungskredit von Fr. 350'000.00 für die **Sanierung des Gemeindehauses**
4. Verpflichtungskredit von brutto Fr. 52'000.00 für die **Aufarbeitung der amtlichen Vermessung** auf den aktuellen technischen Stand
5. **Beitritt zum Gemeindeverband Kehrrechtverwertung** Region Baden-Brugg
6. **Voranschlag 2001** und **Steuerfuss von 122 %**
7. **Bauzonenplanänderungen** „Sandloch“ und „Chrumbacher“
8. Zusicherung des **Gemeindebürgerrechtes für die Familie Simic**

Alle angenommen

ANTRAG

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. November 2000 sei zu genehmigen.

2. Verwaltungsrechnung 2000 und Rechenschaftsbericht Gemeinderat 2000

A) Verwaltungsrechnung 2000

Die Verwaltungsrechnung 2000 ist im Anhang I in dieser Broschüre abgedruckt (s. Inhaltsverzeichnis). Das Gesamtergebnis sowie die Abweichungen sind gegenüber dem Voranschlag detailliert begründet.

Die Rechnung der Einwohnergemeinde schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 95'012.50 oder Fr. 147'512.00 besser ab als budgetiert. Die Investitionsrechnung der Einwohnergemeinde weist eine Nettoinvestitionszunahme von Fr. 518'128.15 aus. Die verzinsliche Nettoschuld der Einwohnergemeinde beträgt noch rund Fr. 2,7 Mio.

Dieses Ergebnis gibt Anlass zur Zuversicht, jedoch für keine Euphorien. Die Zielsetzung eines weitergehenden Schuldenabbaus hat bis auf weiteres Priorität. Dem Grundsatz, strikte zwischen Wünschbarem und zwingend Nötigem zu unterscheiden, muss weiter konsequent nachgelebt werden.

Die Finanzkommission hat die Rechnung geprüft und wird an der Gemeindeversammlung Bericht und Antrag stellen.

Die Originalrechnung, die Belege, die Steuerausstandsliste 2000 sowie der schriftliche Prüfbericht der Finanzkommission können ab sofort bis zur Versammlung bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

→ **Die Finanzverwaltung steht jederzeit für ergänzende Auskünfte oder Erläuterung der Rechnung gerne zur Verfügung.**

B) Rechenschaftsbericht 2000

Der Rechenschaftsbericht des Gemeinderates über das vergangene Jahr ist im Anhang II dieser Broschüre abgedruckt (siehe Inhaltsverzeichnis). Wie in den Vorjahren ist der Bericht analog der Gemeinderechnung gegliedert.

Information und Kommunikation erachtet der Gemeinderat als Grundvoraussetzung einer vertrauensbildenden Zusammenarbeit. Mit diesem bewusst ausführlich gehaltenen Bericht soll der Einwohnerschaft ein kleiner Einblick in die vielfältigen Tätigkeiten und Problemkreise von Gemeinderat und Verwaltung vermittelt, aber auch das Interesse und das Verständnis an der kommunalen Politik geweckt werden.

Im weiteren wird damit den Neuzuzügern die Möglichkeit geboten, sich zu informieren was in unserer Gemeinde während eines Jahres so alles läuft.

Wir danken allen, die den Gemeinderat in seiner Tätigkeit unterstützt haben. Dieser Dank gilt insbesondere denjenigen Personen, die ihre spärliche Freizeit für Kommissionsarbeit oder eine Nebenbeamtung zur Verfügung stellen, sowie unseren Gemeindeangestellten.

ANTRAG

Die Verwaltungsrechnung 2000 sowie der Rechenschaftsbericht des Gemeinderates 2000 seien zu genehmigen.

3. Kreditabrechnung Radfahrer- und Fussgängerquerung K 269 Reusstal

Verpflichtungskredit brutto	GV vom 04.12.1998	Fr. 305'000.00
Nettokostenanteil Gemeinde gemäss def. Kostenverteiler Kanton/Gemeinde	PA GR vom 12.04.1999	Fr. 180'900.00
Nettoanlagekosten	2000 und 2001	Fr. 191'442.90
Kreditüberschreitung		+ Fr. 10'542.90 + 5,8 %

Begründungen

Entgegen der ursprünglichen Annahme erfolgte die Rechnungsführung durch den Kanton, weshalb die Gemeinde mit dem Nettoanteil belastet wurde.

Die Kostenüberschreitung ist auf die Mehrleistungen durch die erweiterte Belagssanierung (Mehrlänge 85 m) auf der Dorfstrasse zurückzuführen sowie die Verlängerung des Gehwegstreifens (Mehrlänge 20 m). Dies führte zu Mehrkosten von ca. Fr. 20'000.00.

Gemäss ursprünglichem Projekt war die Belagssanierung nur bis auf Höhe des Bushäuschens und der Gehwegstreifen nur bis auf Höhe des Quellenweges geplant. Im Zuge der Bauarbeiten hat der Gemeinderat entschieden, die Sanierung bis auf Höhe der Liegenschaft Uhlmann zu erweitern, nach dem sich in diesem Bereich gravierende Belagsrisse und Unebenheiten zeigten.

Gesamthaft gesehen darf dieses Werk als gelungen bezeichnet werden. Es hat sich in der Zwischenzeit in der Praxis bestens bewährt.

ANTRAG

Die Kreditabrechnung „Radfahrer- und Fussgängerquerung K 269 Reusstal“ sei zu genehmigen.

4. Anpassung Besoldung Gemeinderat per 1.1.2002

Ausgangslage

Die Besoldung des Gemeinderates wurde letztmals im Jahre 1997 - im Hinblick auf die Amtsperiode 1998/2001 – überprüft und im gleichen Ausmass durch die Gemeindeversammlung vom 23.5.1997 bis auf weiteres - ohne zeitliche Limitierung – bestätigt.

Seit 1.1.1994 bezieht sich demnach die Besoldung jährlich unverändert, d.h. ohne Teuerungsanpassung:

• Gemeindeammann	Fr. 11'000.00
• Vizeammann	Fr. 6'500.00
• Gemeinderäte je (3-mal)	Fr. 5'500.00

Dies ergibt eine jährliche Gesamt-Pauschalbesoldung von Fr. 34'000.00 oder rund Fr. 26.00 pro Einwohner und Jahr. Mit diesen Pauschalansätzen werden abgegolten: Gemeinderatssitzungen (14-tägig), Aktenstudium, Budgetberatung, Gemeindeversammlungen, Ad-hoc-Einsätze und Telefonate.

Spesenregelung

Alle übrigen a.o. Sitzungen, Besprechungen, Augenscheine usw. werden wie in den meisten anderen Gemeinden zusätzlich, d.h. leistungsorientiert separat über Spesen abgegolten. Im Jahre 2000 machte diese Spesenentschädigung für den Gesamtgemeinderat rund Fr. 10'000.00 aus.

Besoldungen Wohlenschwil im Vergleich

Aufgrund einer Salärumfrage der Gemeindeammännerversammlung des Kantons Aargau und von verwaltungsinternen Erhebungen präsentiert sich die aktuelle Lage bezüglich Gemeinderatsbesoldungen in Gemeinden ähnlicher Grössenordnung wie folgt (Stand 2000):

Gemeinde	Einwohner	Ammann	Vize	Gemeinderat	Pro Einw./Jahr
Remetschwil	1'743	15'000	8'100	6'600	24.00
Wohlenschwil	1'300	11'000	6'500	5'500	26.00
<i>Mittel Kanton Aargau</i>	<i>1001 – 1400</i>	<i>13'900</i>	<i>7'000</i>	<i>5'900</i>	<i>32.00</i>
Mägenwil	1'530	17'587	10'050	7'538	32.00
Bellikon	1'291	13'750	9'400	7'500	35.00
Tägerig	1'190	13'300	8'900	6'700	35.00
Stetten	1'589	21'150	11'750	9'400	38.00
Künten	1'496	21'000	11'500	9'500	40.00

In Bellikon und Remetschwil erhalten die Ressortchefs „Bau“ je eine Sonderzulage von Fr. 1'000.00 bzw. Fr. 1'850.00

Anpassung der Besoldungspauschalen

Das Aufgabengebiet und die Verantwortung des Gemeinderates nimmt stetig zu. Viele Bereiche und Zuständigkeiten werden zunehmend an die Gemeinden delegiert. Mit der Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden dürfte diese Tendenz massiv verstärkt werden. Je länger je mehr dürfte es nicht einfacher werden, qualifizierte Personen zur Übernahme für ein solch umfassendes, öffentliches Amt motivieren zu können.

Mindestens sollten die finanziellen Rahmenbedingungen für dieses verantwortungsvolle, zeitaufwendige und oftmals nicht immer leichte Amt stimmen, d.h. vernünftig entschädigt werden. Die Besoldungen für den Gemeinderat Wohlenschwil sollen deshalb per 1.1.2002 moderat, d.h. linear um je Fr. 1'000.00, erhöht werden:

Charge	Ansatz neu	% mehr
Gemeindeammann	Fr. 12'000.00	9 %
Vizeammann	Fr. 7'500.00	15 %
Gemeinderäte je (3-mal)	Fr. 6'500.00	18 %

Die Pauschalansätze erhöhen sich somit um Fr. 5'000.00 auf neu Fr. 39'000.00 (+ 14,7 %). Die a.o. Einsätze und Aufwendungen sollen analog der bestehenden Regelung weiterhin zusätzlich, d.h. separat vergütet werden. Mit der beantragten Erhöhung liegen die Besoldungen immer noch im unteren Drittel im Vergleich zu den bisherigen Besoldungen (Stand 2000) anderer Gemeinden in gleicher Gröszenordnung. Es ist davon auszugehen, dass auch die anderen Gemeinden die Besoldungen im Hinblick auf die neue Amtsperiode anpassen werden.

Verzicht auf zeitliche Limitierung

Die Ansätze sollen ohne zeitliche Limitierung bis auf weiteres in der gleichen Höhe belassen werden. Eine allf. spätere Änderung bedarf in jedem Falle der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

Die Finanzkommission

erachtet die Anpassung der Pauschalentschädigungen als angemessen und empfiehlt den Stimmbürger/Innen diesen wie vorgeschlagen zuzustimmen.

ANTRAG

Die jährlichen Besoldungs-Pauschalen für die Gemeinderatsmitglieder seien ab 1.1.2002 bis auf weiteres gleichbleibend, ohne Anpassung an die Teuerung, wie folgt festzulegen:

- **Gemeindeammann** Fr. 12'000.00
- **Vizeammann** Fr. 7'500.00
- **Gemeinderatsmitglied je** Fr. 6'500.00

Der ausserordentliche Aufwand sei analog der bisherigen Regelung leistungsorientiert über Spesen abzugelten.

5. Anpassung Besoldung Schulpflege per 1.1.2002

Ausgangslage

Derzeit ist im Schulwesen vieles im Fluss; die Aufgaben und damit die Belastung der Schulpflege nehmen stetig zu. Analog wie beim Gemeinderat gilt es die Entschädigungen der Schulpflege zu überprüfen. Die Pauschalentschädigungen der Schulpflege Wohlenschwil betragen seit 1.1.1998 jährlich:

• Präsidentin Schulpflege	Fr. 3'700.00
• Vizepräsidentin Schulpflege	Fr. 2'000.00
• Mitglied Schulpflege je (3-mal)	Fr. 1'700.00
• Aktuariat und Protokoll je	Fr. 400.00

Dies ergibt eine jährliche Gesamtbesoldung von Fr. 11'600.00 bzw. rund Fr. 8.90 pro Einwohner/Jahr. Mit diesen Pauschalansätzen werden abgegolten: Ordentliche Sitzungen inkl. Vor- und Nachbereitung, Schulbesuche inkl. Gespräche mit der Lehrerschaft nach Schulbesuch, ressortspezifische Aufgaben.

Besoldungspauschalen im Vergleich

Ein Vergleich mit ähnlich grossen Schulen in der näheren Umgebung zeigt folgenden Vergleich der Besoldungspauschalen (Stand 2000):

Remetschwil	Fr. 18'000.00
Künten	Fr. 15'100.00
Bellikon	Fr. 15'000.00
Stetten	Fr. 14'200.00
Tägerig	Fr. 12'800.00
Wohlenschwil	Fr. 11'600.00
Mägenwil	Fr. 7'500.00 ¹⁾

¹⁾ Sonderregelung: Hauptsächliche Abgeltung mit Spesen.

Spesenregelung

Alle übrigen Einsätze und Aufwendungen wie Eltern- bzw. Lehrergespräche, a.o. Sitzungen und Besprechungen, Elternabende, Kreisschulpflege, Delegiertenversammlung, Weiterbildung, schulspezifische Anlässe und Telefonate werden - wie in den meisten anderen Gemeinden - zusätzlich, d.h. leistungsorientiert separat über Spesen abgerechnet. Im Jahre 2000 machte diese Spesenentschädigung für unsere Gesamtschulpflege rund Fr. 6'000.00 aus.

Aufgabengebiet

Unsere Schulpflege leistet eine immense Arbeit im Dienste der Kinder und Jugendlichen. Trotz grossem Einsatz erhält sie nicht immer die verdiente Anerkennung, obwohl sie sehr oft neben ihren umfangreichen Alltagsgeschäften die Schule aktiv in Projekten und Schulentwicklungsprozessen unterstützt. Unserer Schulpflege steht auch kein Sekretariat zur Verfügung, welches ihr die administrative „Knochenarbeit“ abnimmt.

Das Aufgabengebiet und die Verantwortung der Schulpflege, insbesondere der Anspruch an Qualität und Professionalität in ihrer Arbeit, nimmt von allen Seiten her stetig zu. Weil in ihrem Bereich Schule fast alle „Geschäfte“ mit Menschen zu tun haben, ist die menschliche Belastung eines jeden Schulpflegemitgliedes besonders hoch. Dies lässt sich weder in Stunden noch Franken ausdrücken.

Im Bildungsbereich ist derzeit vieles im Fluss; vermehrt werden Aufgaben und Kompetenzen an die Schulpflege übertragen. Die Schulpfleger müssen vielfach unterm Tag verfügbar sein. All diese Randbedingungen führten u.a. in letzter Zeit zu vielen Rücktritten in Schulpflegen der aargauischen Gemeinden.

Möglicherweise wird unsere Schule in den kommenden Jahren zwei weitere Oberstufenklassen von Mellingen übernehmen (Regos), wodurch der Aufgabenbereich zusätzlich erweitert würde.

Anpassung der Besoldungspauschalen

Mindestens sollten die finanziellen Rahmenbedingungen für dieses verantwortungsvolle, zeitaufwendige und oftmals nicht immer leichte Amt einigermaßen stimmen. Aus all diesen Gründen möchte der Gemeinderat die Pauschalentschädigungen der Schulpflege per 1.1.2002 massvoll wie folgt anpassen:

Charge	Ansatz	% mehr
Präsident/in Schulpflege	Fr. 5'000.00	35 %
Vizepräsident/in Schulpflege	Fr. 2'500.00	25 %
Mitglied Schulpflege je (3-mal)	Fr. 2'200.00	29 %
Aktuariat	Fr. 1'000.00	50 %
Protokoll	Fr. 1'000.00	50 %

Die Pauschalansätze erhöhen sich somit um Fr. 4'500.00 auf neu Fr. 16'100.00 (+ 38 %) pro Jahr. Die a.o. Einsätze und Aufwendungen sollen analog der bestehenden Regelung weiterhin zusätzlich, d.h. separat vergütet werden.

Praktisch alle Gemeinden beabsichtigen die Schulpflege-Besoldungen im Hinblick auf die neue Amtsperiode anzupassen.

Keine zeitliche Limitierung

Die Entschädigungen sollen ohne zeitliche Limitierung bis auf weiteres in der gleichen Höhe belassen werden. Eine allf. spätere Änderung bedarf in jedem Falle der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

Die Finanzkommission

erachtet die Anpassung der Pauschalentschädigung als angemessen und empfiehlt den Stimmbürger/Innen diesen wie vorgeschlagen zuzustimmen.

ANTRAG

Die jährlichen Besoldungspauschalen für die Schulpflege seien ab 1.1.2002 bis auf weiteres gleichbleibend, ohne Anpassung an die Teuerung, wie folgt festzulegen:

- **Präsident/in** Fr. 5'000.00
- **Vizepräsident/in** Fr. 2'500.00
- **Mitglied, je (3 mal)** Fr. 2'200.00
- **Aktuarat** Fr. 1'000.00
- **Protokollführung** Fr. 1'000.00

Der ausserordentliche Aufwand sei analog der bisherigen Regelung leistungsorientiert über Spesen abzugelten.

6. Verkauf des Elektrizitätswerkes Wohlenschwil an die AEW Energie AG mit gleichzeitigem Übergang der Versorgungspflicht

Entstehungsgeschichte Elektrizitätswerk Wohlenschwil

Am 8.6.1914 wurde in unserer Gemeinde die Elektrifizierung durch die Nordostschweizerische Kraftwerke NOK eingeführt.

Am 1.1.1916 wurde die Stromversorgung an die Elektra-Genossenschaft Wohlenschwil übertragen.

Durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 25.8.1925 hat die Einwohnergemeinde Wohlenschwil von der Elektra-Genossenschaft das Elektrizitätswerk zu einem Preis von Fr. 14'000.00 per 1.10.1925 käuflich erworben.

Rechtsform/-Vorschriften EWW

Seit 1.10.1925 wird das Elektrizitätswerk unserer Gemeinde (nachfolgende EWW genannt) in der Form einer unselbstständigen Gemeindeanstalt (§ 3 Gemeindegesetz) als eigenwirtschaftlicher Monopolbetrieb geführt.

Die Beziehungen zwischen dem EWW und seinen Abonnenten (Strombezügern) sind öffentlichrechtlicher Natur und stützen sich einerseits auf das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 1.10.1983 und andererseits auf die Stromtarife.

Im Sinne der Qualifikation der Beziehungen zwischen Abonnenten und EWW handelt es sich bei dem für den Strom zu entrichtenden Entgelt nicht um einen privatrechtlichen Kaufpreis, sondern um eine öffentlichrechtliche Abgabe, die sich aus Tarifen ergibt, welche durch die Gemeindeversammlung zu erlassen sind.

Führung des EWW

Das EWW wird seit Bestehen unter der Leitung und Aufsicht des Gemeinderates geführt und durch den jeweiligen Ressortchef vertreten. Budget, Rechnung, Investitionen und Tarifänderungen müssen jeweils durch die Stimmbürger anlässlich der Gemeindeversammlung genehmigt werden.

Das EWW als Endverteiler kauft den Strom bei der AEW Energie AG und verkauft diesen an seine Abonnenten. Mit dem Bruttogewinn (Verkauf abzüglich Ankauf) muss das Werk betrieben, erneuert und unterhalten werden. Zudem müssen die Investitionen verzinst und abgeschrieben werden können.

Für die technischen Belange steht dem Gemeinderat neuerdings ein Betriebsleiter im Nebenamt in der Person von Herrn Albert Ducret von der Firma Ducret AG zur Seite. Die finanziellen Belange (Buchhaltung, Inkasso und Zählerverwaltung) werden durch die Finanzverwaltung wahrgenommen. Die Reinigung der Trafo-Stationen etc. ist Sache des Gemeindewerkes. Die Hausinstallationskontrolle wird durch die Frey Electric, Triengen, erledigt; die Verwaltung dieser Kontrolle obliegt dem Gemeindeschreiber. Das Ablesen der Zähler erfolgt extern durch einen Einwohner. Für Projektierungen von Verkabelungen, Trafo-Stationen, Verteilungskabinen muss jeweils ein externes Büro beigezogen werden. Seit etwa einem Jahr werden solche Arbeiten durch die AEW Energie AG wahrgenommen.

In die Betriebsführung des EWW sind viele Personen, mehrheitlich neben- bzw. teilamtlich, involviert. Die Dynamik, die in den kommenden Jahren im Elektrizitätsbereich zu erwarten ist, verlangt einerseits straffe Strukturen und ein flexibles Handeln mit kurzen Entscheidungswegen. Andererseits dürften die Arbeiten sowohl im Management wie

auch in technischen Belangen inskünftig nur noch **von professionellen Betrieben mit entsprechend ausgebildetem Personal zu bewältigen sein.**

Markttöffnung (Liberalisierung) im Elektrizitätsbereich

Der europäische Elektrizitätsmarkt befindet sich in einem fundamentalen Umbruch. Die bisherigen regionalen und nationalen **Versorgungsmonopole werden aufgebrochen.** Die eidgenössischen Räte haben Ende 2000 das Elektrizitätsmarktgesetz verabschiedet. Dieses soll anfangs 2002 in Kraft treten. Der schweizerische Elektrizitätsmarkt soll schrittweise und möglichst kompatibel zum EU-Binnenmarkt geöffnet werden. **Sechs Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes, voraussichtlich im Jahre 2008, können somit auch Kleinverbraucher und Haushalte ihre Stromproduzenten frei wählen können.**

Ziel der Markttöffnung ist die Erhöhung der Effizienz durch Wettbewerb. In der ersten Phase der Markttöffnung werden die grossen Unternehmungen von günstigeren Strompreisen profitieren. Erst nach vollständiger Liberalisierung im Jahre 2008 dürften dann auch die Haushalte günstigere Stromtarife haben.

Über 1000 Elektrizitätswerke versorgen die Schweiz derzeit mit elektrischer Energie. Die 40 grössten Endversorgungsunternehmen decken bereits 60 % des inländischen Strombedarfs ab. Die 500 kleinsten Werke, wozu auch unser EW zählt, erreichen dagegen zusammen lediglich einen Marktanteil von 10 %.

Die Strukturen der Elektrizitätswirtschaft haben sich in allen Ländern mit Markttöffnung deutlich verändert. Auch in der Schweiz ist eine derartige Entwicklung - insbesondere in

Bezug auf die kleinräumigen und verschachtelten Strukturen – zu erwarten. Der Konkurrenz- und Kostendruck wird nachhaltig einsetzen. Die Margen werden kleiner. Kosten- und Produktivitätsdruck führen dazu, **dass Spar- und Effizienzpotentiale durch vermehrte Zusammenarbeit oder Zusammenschlüsse mit anderen Unternehmen genutzt werden müssen.**

Grössenvorteile eines Unternehmens werden immer wichtiger. Grossunternehmen können beim Einkauf von Investitions- und Betriebsmitteln sowie am Kapitalmarkt ihre Marktmacht zugunsten besserer Konditionen ausspielen. Sie verfügen auch über mehr Informationen und ein hohes Fachwissen. Zudem können sie neue Geschäftsfelder durch Allianzen mit branchenfremden Unternehmen aus den Bereichen Telekommunikation, Betrieb und Unterhalt, Haustechnik, Sicherheit etc. eingehen.

Eine sich schnell ändernde Geschäftswelt zwingt die Elektrizitätsunternehmen auch zu stärkerer Flexibilisierung ihrer Entscheidungsabläufe. Öffentlichrechtliche, d.h. in die Gemeindeverwaltung integrierte Unternehmen wie das unsere, sind wegen komplizierter und zeitaufwendiger Entscheidungswege stark benachteiligt, bzw. im freien Markt kaum noch überlebensfähig.

Mit der Liberalisierung des Strommarktes erfolgt eine Trennung zwischen Netz (Durchleitung) und Stromverkauf. Die kommunalen Werke (Wiederverkäufer bzw. Endverteiler) haben dann noch die von ihnen bezogenen Strommengen und die Durchleitungsrechte der Übertragungs- und Verteilnetze abzurechnen. Vor allem das Abrechnen der Durchleitungsrechte mit anderen Gesellschaften (höhere Spannungsebenen) wird mit erheblichem Verwaltungsauf-

wand verbunden sein, der grundsätzlich nur durch grosse und professionell geführte Werke effizient zu bewältigen ist.

Im geöffneten und gesamteuropäischen Markt werden letztlich nur noch grosse und professionelle Unternehmen eine Chance haben.

Privatisierungs-Grundsätze

Aufgrund aller Erkenntnisse ist der Gemeinderat klar der Auffassung, dass **eine Stromverteilung (An- und Verkauf) inskünftig nicht mehr Kernaufgabe einer politischen Gemeinde, d.h. öffentlichrechtlicher Natur sein soll.**

Der Schritt der Privatisierung bzw. des Verkaufs eines Versorgungsbetriebes setzt voraus, dass ein **starker Partner** Stabilität, Kontinuität sowie die absolute Versorgungssicherheit gewährleisten kann.

Bei einem solchen Schritt gilt es nebst der angestrebten Entlastung insbesondere die Professionalität, wirtschaftliche Vorteile, finanzielle und technische Sicherheiten zu gewährleisten.

Der Schritt in die Privatisierung d.h. des Verkaufs hat auch **zur richtigen Zeit zu erfolgen** (wer zu spät kommt, den bestraft der Markt!).

Massgebend für den Übernahmewert eines Werkes ist der Ertragswert. Dieser ist im Zeitpunkt, wenn noch Gewinne erzielt werden, wesentlich höher als im Zeitpunkt, wenn ein Werk wegen finanzieller Probleme verkauft werden muss.

Der Gemeinderat ist fest davon überzeugt, dass heute der richtige Zeitpunkt ist, um zu verkaufen, weil die Gewinne

und damit der Ertragswert eines Werkes nach der Marktöffnung unweigerlich einbrechen werden.

Zum Vertragspartner

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die **AEW Energie AG die richtige und zuverlässigste Partnerin ist**. Dies hat das AEW, das seit dem Jahre 1916 unsere Gemeinde mit elektrischer Energie für den Weiterverkauf versorgt, in all den Jahren eindrücklich bewiesen. Für unsere Gemeinde war das AEW stets ein kompetenter und fairer Partner und dürfte es auch in Zukunft bleiben.

Das AEW wurde 1916 als selbständige Unternehmung des Kantons Aargau gegründet und auf den 1.10.1999 in die privatrechtliche Aktiengesellschaft AEW Energie AG umgewandelt. Als grosses Verteilwerk versorgt das AEW den Kanton Aargau und einige angrenzenden Gebiete mit Elektrizität. Den AEW-Kunden steht ein umfassendes Dienstleistungs- und Beratungsangebot rund um die Energie und Telekommunikation zur Verfügung. Dafür sorgen 220 sorgfältig ausgesuchte und geschulte Mitarbeiter/innen. Mit dem nahe gelegenen Stützpunkt in Lenzburg kann eine zuverlässige und umfassende Energieversorgung in unserer Gemeinde rund um die Uhr garantiert werden.

Die AEW Energie AG ist **heute in rund 70 Gemeinden unseres Kantons Eigentümerin und Betreiberin von Elektrizitätsversorgungen**, so in unserer Region in den Gemeinden Birrhard, Mägenwil, Niederrohrdorf, Brunegg, Othmarsingen, Hendschiken, Dottikon. All diese Gemeinden zeigen sich mit der Versorgung durch die AEW Energie sehr zufrieden. Die Verhältnisse zwischen den einzelnen Gemeinden und der AEW Energie AG werden durchwegs als angenehm, fair und problemlos bezeichnet.

Die AEW Energie AG ist derzeit Partnerin der Axpo mit Sitz in Zürich und soll demnächst in diese integriert werden.

Diese öffentlichrechtliche Körperschaft wird weitere fünf Kantonswerke umfassen (EW Kanton Schaffhausen, EW Kanton Thurgau, EW Kanton Zürich, St. Gallisch-Appenzellerische Kraftwerke AG und Nordostschweizerische Kraftwerke). **Unser EW wird also nicht an „Unbekannt“ verkauft, sondern an Profis, die schon Jahrzehnte auf bewährte Weise im Strommarkt tätig sind. Staatsicherheit ist das, was der Gemeinderat für unser EW erreichen möchte. Bei kleinen, privaten Unternehmungen, ist die Zukunft doch sehr ungewiss.**

Zum Angebot

Der Gemeinderat führte mit der AEW Energie diverse, intensive Verhandlungen durch. Um das Angebot wurde hart gerungen. Einerseits ist es das Bestreben der Gemeinde, einen möglichst hohen Preis zu erzielen.

Andererseits ist die AEW Energie AG aus Gründen der Präjudiz, d.h. im Vergleich zu anderen verkaufswilligen Werken gehalten, eine Linie einzuhalten. Letztendlich wurde ein für beide Parteien fairer Preis ausgehandelt.

Grundsätzlich ist der Ertragswert die massgebende Grösse beim Verkauf eines Werkes. Aufgrund des Netzzustandes unseres EW liegt dieser bei 36 Rappen pro kWh. Bei einem Stromumsatz von 5 Mio. kWh errechnet sich somit ein Er-

tragswert von Fr. 1,8 Mio. Dieser Wert konnte nach intensiven Verhandlungen auf Fr. 2,0 Mio. aufgerundet werden ! Im Vergleich zu einem anderen, in jüngster Zeit verkauften Werk, wo die Anlagewerte mit teuren Gutachten berechnet wurden, kann das ausgehandelte Ergebnis in unserem Falle als sehr gut bezeichnet werden.

Nach Abschluss der Verhandlungen unterbreitete die AEW Energie AG folgendes, abschliessende Kaufsangebot:

• Kauf der Infrastruktur des Elektrizitätswerkes sowie der Strassenbeleuchtung	Fr. 2'000'000.00
• Einmalige Abgeltung für Verzicht auf die Konzession	<u>Fr. 200'000.00</u>
Total Angebot	Fr. 2'200'000.00

Abgeltung der Konzession

Um für beide Vertragspartner von zu Beginn weg und dauernd klare Verhältnisse zu schaffen und nicht spätestens im Jahre 2008 im Zuge der Marktöffnung erneut über Konzessionsentschädigungen feilschen zu müssen, kommt für den Gemeinderat nur ein dauernder Verzicht auf eine jährlich wiederkehrende Konzessionsentschädigung in Frage. Die dafür angebotene, einmalige Abfindung von Fr. 200'000.00 darf als angemessen taxiert werden.

Es ist davon auszugehen, dass die jährliche Konzessionsgebühr (Fr. 24'000.00) spätestens im Zuge der Liberalisierung generell in Frage gestellt bzw. allf. abgeschafft wird.

Die AEW Energie AG verpflichtet sich im Konzessionsvertrag u.a. die ganze Gemeinde dauernd mit elektrischer Energie zu versorgen.

Beurteilung des Angebotes

Das Angebot der AEW Energie AG von Fr. 2,2 Mio. darf als sehr gut und überaus fair bezeichnet werden. Nicht zuletzt unter Berücksichtigung folgender Randbemerkungen:

- Es liegt eine Konkurrenzofferte eines anderweitigen, grösseren Werkes mit einem weitaus schlechteren Angebot von knapp Fr. 1,5 Mio. vor, inkl. Abgeltung der Konzession.
- Vorinvestitionen mit leeren Kabelschutzrohren bestehen mit wenigen Ausnahmen keine. Die Kabel sind mehrheitlich unter Decksteinen verlegt. Bei einem Weiterausbau sind diese Leitungen aus Kostengründen zu ersetzen.

Auswirkungen auf die Strompreise

Nebst dem fairen Angebot **profitieren gleichzeitig alle Abonnenten sofort von einem tieferen Strompreis**, wie folgender Vergleich aufzeigt:

Energiepreis für Kunden in Niederspannung, d.h. für Haushalte (KN 98)

Tarifart	Tag	Zeit	AEW	EWV
Hochtarif	Montag-Freitag	07.00 – 19.00	24,0 Rp./kWh	27,0 Rp./kWh
	Samstag	07.00 – 13.00		
Niedertarif		Übrige Zeit	10,2 Rp./kWh	12,0 Rp./kWh
Grundpreis			146.70 Fr./Jahr	100.00 Fr./Jahr

- Tarifansätze exkl. Mwst.
- Das EWW erhebt auf den Stromkosten einen Teuerungszuschlag von 2,5 %.

- Für Kunden mit elektrischer Heizanlage wie Wärmepumpe, Widerstandsheizung (KN-S 95) beträgt der Ansatz im Hochtarif 18,6 Rappen und der im Niedertarif 10,2 Rappen. Dieser Ansatz gilt übrigens für den Ge-

- Investitionsbedarf zeigt sich auch bei den Trafo-Stationen. Einige ältere Trafos sollten ersetzt werden.
- Lücken und Mängel zeigen sich auch im Elektra-Werkleitungskataster.

Das beste Angebot ist nicht das finanziell Höchste, sondern dasjenige, welches für die Elektrizitätsversorgung unserer Gemeinde die besten Zukunftsaussichten aufzeigt. Im zukünftigen, liberalisierten Strommarkt ist man gemeinsam am stärksten.

samtverbrauch eines Gebäudes mit elektrischer Heizanlage !

- Für Grosskunden, d.h. Gewerbebetriebe, Restaurants etc. (GN 2000) beträgt der Ansatz im Winter HT 15,6

Rappen / NT 11,6 Rappen und im Sommer HT 11,5 Rappen / NT 6,2 Rappen. Hinzu kommt hier ein Leistungspreis von Fr. 84.90 pro kW des Halbjahresmaximums.

Wie den Medienberichten bereits zu entnehmen war, **besteht seitens der AEW Energie AG die Absicht, die Strompreise auf den 1. Oktober 2001 gegenüber dem heutigen Niveau nochmals zu senken!**

Im Zuge der Liberalisierung dürfte der Druck auf günstigere Strompreise im übrigen weiter zunehmen.

☞ Die Tarifblätter der AEW Energie AG (KN 98, KN-S 95, GN 2000) können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Berechnungsbeispiele

- Eine Familie (Ehepaar mit 2 Kinder) in einem Einfamilienhaus (HT 2'100 kWh / NT 5'330 kWh) zahlt statt bisher Fr. 1'336.00 noch Fr. 1'195.00. Einsparung Fr. 142.00 pro Jahr oder 10 %.
- Eine Familie in einem Reihen-EFH (HT 1800 kWh / NT 2'600 kWh) zahlt statt bisher rund Fr. 920.00 noch Fr. 850.00 im Jahr. Einsparung Fr. 70.00 pro Jahr oder 7,5 %.
- Ein Ehepaar in einer Mietwohnung (HT 1'000 kWh / NT 1'300 kWh) zahlt statt bisher Fr. 537.00 noch Fr. 490.00. Einsparung pro Jahr rund Fr. 47.00 oder 8,7 %.
- Eine ledige Person in einer Mietwohnung (HT 500 kWh / NT 2'000 kWh) zahlt statt bisher rund Fr. 490.00 noch Fr. 470.00 pro Jahr. Einsparung Fr. 20.00 pro Jahr oder 4 %.

- Eine Familie in einem EFH mit elektr. angetriebener Wärmepumpe (HT 4'370 kWh / NT 7'440 kWh) zahlt statt bisher Fr. 2'224.55 noch Fr. 1'718.60. Einsparung pro Jahr Fr. 500.00 oder 22,5%.
- Ein Ehepaar in einem EFH mit elektr. Widerstandsheizung (HT 3'500 kWh / NT 17'000 kWh) zahlt statt bisher Fr. 3'147.60 noch Fr. 2'532.00. Einsparung pro Jahr Fr. 615.00 oder 19,5%.

Fazit:

Um so höher der Stromverbrauch, um so günstiger zeigt sich die Stromrechnung beim AEW im Vergleich mit unserem EW. Für Kleinstverbraucher macht die Reduktion wegen des höheren Jahresgrundpreises relativ wenig aus.

Haushalte mit elektr. Heizanlagen (Wärmepumpen, Widerstandsheizungen etc.) und Gewerbebetriebe mit grossem Stromverbrauch profitieren in sehr hohem Masse.

Anschlussgebühren

Die AEW Energie AG erhebt für den Anschluss eines Einfamilienhauses inkl. einer Kabellänge von 50 m eine Anschlussgebühr von Fr. 3'800.00. Bei unserem Werk beträgt die Anschlussgebühr pro Ampère der Hausanschlusssicherung Fr. 160.00, d.h. bei einem Einfamilienhaus mit 25 Ampère Fr. 4'000.00, zuzüglich der vollen Kosten der Anschlussleitung von durchschnittlich Fr. 3'000.00 bis Fr. 4'000.00.

Interessenswahrung der Abonnenten

Bei der Festlegung der Konditionen und Preise für Stromlieferungen an die Abonnenten haben die Gemeinden über den Verband „Interessensgemeinschaft der Detailgemein-

den“ ein **Mitspracherecht**. Dieser Verband (IGD) der Detailgemeinden ist das Pendant zum Verband Aargauischer Stromkonsumenten (VAS) der Wiederverkäufergemeinden. Damit ist gewährleistet, dass bei einem Verkauf des EWW das Einflussrecht mindestens im bisherigen Rahmen bestehen bleibt.

Kaufvertrag

Mit dem Kaufvertrag übernimmt die AEW Energie AG **per 1. Oktober 2001, 08.00 Uhr**, die gesamte Infrastruktur (Transformatorstationen, Verteilkabinen, Leitungen, Messapparate, Pläne, dingliche Rechte usw.) sowie die Strassenbeleuchtung zu Eigentum und Unterhalt.

☞ Der Kaufvertrag samt Konzessionsvertrag kann von den Stimmbürgern ab sofort bis zur Gemeindeversammlung während den ordentlichen Bürozeiten auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Auswirkungen der Marktöffnung auf einen Blick

Die Marktöffnung bzw. die Liberalisierung des Strommarktes wird im Wesentlichen folgende Auswirkungen haben:

- Die Volkswirtschaft profitiert insgesamt von der Umstrukturierung, da der Wettbewerb die Effizienz erhöht, marktorientierte Strukturen schafft und die Standortgunst für Unternehmen markant verbessert.
- Die Versorgungsmonopole werden aufgebrochen und es wird eine Trennung zwischen Netz (Durchleitung) und Stromverkauf geben.

- Der Elektrizitätshandel weicht weitgehend einem Markt mit direkten vertraglichen Beziehungen zwischen Produzenten und Konsumenten.
- Die Strukturen der Elektrizitätswirtschaft werden sich wie in allen Ländern, welche die Marktöffnung bereits eingeführt haben, erheblich verändern.

- **Die guten Gewinne werden der Vergangenheit angehören. Es wird ein Kostendruck entstehen**, wodurch Veränderungen der heute kleinräumigen und verschachtelten Strukturen unumgänglich werden.
- Grössere Unternehmungen haben beim Einkauf von Investitionen und Betriebsmitteln erhebliche Vorteile. Zudem können Sie eine breite Dienstleistungspalette anbieten.
- Öffentlichrechtliche, d.h. in die Gemeindeverwaltung integrierte Unternehmen wie das unserige, sind wegen komplizierter und zeitaufwendiger Entscheidungswege stark benachteiligt, bzw. im freien Markt kaum noch überlebensfähig.
- U.a. das Abrechnen von Durchleitungsrechten (verschiedene Spannungsebenen) wird einen erheblichen Aufwand mit sich bringen und letztlich wie beim Telefon nur noch von professionellen Firmen bewältigt werden können.
- Der Verkauf darf nur an einen starken, kompetenten Partner erfolgen, der Stabilität, Kontinuität sowie eine **absolute Versorgungssicherheit** gewährleisten kann. Die AEW Energie AG, die unsere Gemeinde seit Jahren mit elektrischer Energie versorgt, ist dafür der richtige Partner.
- Der Übernahmewert muss heute als grosszügig und fair taxiert werden. Packen wir die Chance heute – morgen ist es vielleicht zu spät.

Nachteile bei einem Verkauf des EWW

- Aufgabe einer alten Tradition.
- Die Gemeinde tritt eine Dienstleistung an ein privates Unternehmen zur Weiterführung ab.
- Der Gemeinderat hat keine Entscheidungsbefugnisse bei Arbeitsvergaben mehr (Verkabelungen, Trafo-Stationen etc.).
- Die im Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) vorgesehenen Vergütungen für die Durchleitung an die Netzbetreiber, deren Höhe noch unbestimmt ist – und derzeit von einigen wesentlich überschätzt wird - gehen zu Gunsten der AEW Energie AG.
- Bei Problemen bezüglich Stromverrechnungen haben sich die Abonnenten mit der AEW Energie AG auseinanderzusetzen.
- Tendenz zur Globalisierung, welche sich in unserer Gemeinde jedoch so oder so nicht aufhalten lässt.

Vorteile bei einem Verkauf des EWW

- + Sehr gutes Kaufangebot. Der Betrag wird zur Schuldenreduktion bei der Einwohnergemeinde verwendet. Dies gibt Luft entweder für neue Investitionen ohne eine Steuerfusserhöhung vornehmen zu müssen, insbesondere für den lang ersehnten Turnhallen-Neubau oder allf. für eine Steuerfusserreduktion.
- + Sofort günstigere Stromtarife für alle Abonnenten und günstigere Anschlussgebühren für Bauwillige und weitere kurzfristig in Aussicht stehende Tarifiereduktionen.
- + Mit der AEW Energie AG erhalten wir einen verlässlichen, starken Partner, der Stabilität, Kontinuität sowie eine absolute Versorgungssicherheit rund um die Uhr gewährleisten und eine breite Palette von Dienstleistungsangeboten in Energiebelangen anbieten kann.
- + Professionalität bezüglich dem künftigen Unterhalt und Erneuerung des Netzes.
- + Viele anstehende Probleme, finanzieller und technischer Aufwand, lassen sich im Zuge der Marktöffnung elegant umschiffen.
- + Konzentration der Kräfte, Gemeinde kann sich auf ihre Kernaufgaben konzentrieren.
- + Der richtige Zeitpunkt ist jetzt, morgen ist es vielleicht schon zu spät (wer zu spät kommt, den bestraft der Markt).

Schlussbemerkung

Gemeinderat und Finanzkommission sind nach eingehender Prüfung einhellig der Auffassung, dass die Vorteile die Nachteile bei weitem überwiegen. Für unsere Gemeinde als Ganzes und für jeden einzelnen Abonnenten bringt der

EW-Verkauf an den starken Partner AEW ENERGIE AG kurz- wie auch langfristig betrachtet grosse Vorteile. Sehr verehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wir bitten Sie den nachfolgenden Anträgen zuzustimmen.

Anträge

- 1. Die Infrastruktur des kommunalen Elektrizitätswerkes (EWW) sei mit der Strassenbeleuchtung zum Betrag von Fr. 2'200'000.00 mit der gleichzeitigen Übertragung der Versorgungspflicht des ganzen Gemeindegebietes mit Elektrizität per 1. Oktober 2001 an die AEW Energie AG zu verkaufen.**
- 2. Der Gemeinderat sei zu ermächtigen, mit der AEW Energie AG den Kaufvertrag zur Vornahme sämtlicher Anpassungen im Grundbuch (Übertragung von Eigentum und dinglichen Rechten) sowie den Konzessionsvertrag abzuschliessen.**
- 3. Das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 1. Oktober 1983 sowie der Tarifanhang vom 1.10.1993 des EW Wohlenschwil seien auf den 30. September 2001 aufzuheben.**

7. Zusammenschluss der Ortsbürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde

Ausgangslage

Die finanziellen Perspektiven der Ortsbürgergemeinde sehen mittel- bis langfristig gar nicht rosig aus. Einziges Gut der Ortsbürgergemeinde ist der Wald (125 ha) und die Waldhütte mit Waldschopf. Der Finanzhaushalt unserer Ortsbürgergemeinde basiert hauptsächlich auf den Einnahmen und Ausgaben der Forstrechnung. Einerseits ist die Holzmarktlage seit einiger Zeit schlecht, die Preise sind im Keller. Verstärkt wurde diese Situation mit dem Sturm „Lothar“. Es hat und bleibt zuviel Holz auf dem Markt. Andererseits stehen dem steigende Personal- und Betriebskosten gegenüber, fallen doch gewisse Grundkosten und grosse Aufwendungen für die Jungwuchs- und Dickungspflege unabhängig des Holzschlages an. Es ist kaum damit zu rechnen, dass sich diese Ausgangslage in den nächsten Jahren merklich ändern wird.

Finanzielle Situation der Ortsbürgergemeinde

Die Forstrechnung hat in den letzten Jahren unterschiedlich abgeschlossen. Die Rechnung 1999 konnte nur Dank dem Beitrag des Kantons für die Altholzinsel positiv gestaltet werden. Die Rechnung 2000 schloss nicht zuletzt dem Sturm Lothar wegen mit einem Aufwandüberschuss (Entnahme aus der Forstreserve) von Fr. 34'000.00 defizitär ab. Der Voranschlag 2001 beispielsweise rechnet wiederum mit einem Defizit von mindestens Fr. 30'000.00.

Die Forstreserve dient dem Ausgleich der jährlichen Betriebsrechnung und für forstliche Investitionen. Im Jahre 1985 konnte die Forstreserve einen Höchststand von rund

Fr. 294'000 aufweisen. Nachdem der Forstbetrieb in den letzten Jahren in vermehrtem Masse Defizite statt Ertrags-

überschüsse ausweisen musste, ist diese Reserve im Laufe der Jahre kontinuierlich geschmolzen. Per 31.12.2000 verzeichnete die Forstreserve noch einen Bestand von Fr. 113'000.00. Ende dieses Jahres dürfte diese Reserve auf rund Fr. 80'000.00 schrumpfen. Im besten Fall dürfte sich die Ortsbürgergemeinde mit dieser Reserve maximal noch zwei bis drei Jahre einigermaßen finanziell über Wasser halten. Nachher müssten sich die Ortsbürger ernsthaft mit der Frage einer künftigen Finanzierung auseinandersetzen (z.B. Ortsbürgersteuer etc.).

Zusammenschluss ohne Zwang

Aufgrund der finanziellen Perspektiven geht es dem Gemeinderat darum, den Zusammenschluss mit der Einwohnergemeinde jetzt zu vollziehen und nicht erst wenn man dazu gezwungen ist, d.h. wenn die Ortsbürgergemeinde finanziell nicht mehr zu recht kommt, d.h. entweder eine Ortsbürgersteuer eingeführt oder durch die Einwohnergemeinde übernommen werden müsste.

Die Ortsbürger selber

145 Personen sind derzeit Ortsbürger der Gemeinde Wohenschwil, wovon deren 113 stimmberechtigt. In den letzten Jahren lag die Beteiligung an den Ortsbürgergemeindeversammlungen bei durchschnittlich etwa 10 Personen! Lediglich etwa 10 Personen (8 %) nahmen also ihre Rechte und

Pflichten aktiv wahr bzw. kümmern sich um all die Fragen rund um die Ortsbürgergemeinde.

Die rechtlichen Vorgaben

Der Wald ist nach Massgabe des Bundesrechts öffentlich zugänglich. Gemäss aargauischem Waldgesetz sind mit dem Eigentum an Wald Verpflichtungen gegenüber der Allgemeinheit verbunden. Die Waldeigentümer müssen darauf achten, dass der Wald seine Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion nachhaltig erfüllen kann.

Einbindung ganze Gemeinde

Nach Auffassung des Gemeinderates soll der Wald nicht nur ein paar wenigen, privilegierten Personen gehören, sondern der ganzen Gemeinde, stellt der Wald doch Allgemeingut dar.

Um die Einwohner für ein verstärktes u.a. finanzielles Engagement zu motivieren, ist vorweg eine Klärung der Eigentumsverhältnisse und somit die Einräumung eines Mitsprache- resp. Mitbestimmungsrechtes unumgänglich. **Alle Einwohner sollen für die Fragen rund um den Wald sensibilisiert und in die finanzielle und persönliche Verantwortung miteinbezogen werden.** Der Wald dient bereits heute der ganzen Bevölkerung als wichtiger Erholungsraum (Wanderer, Jogger, Reiter, Velofahrer, etc.).

Der Wald muss heute neben der Holzproduktion zusätzliche gemeinwirtschaftliche Leistungen wie Erholungs- und Naturschutzfunktionen zu Gunsten der ganzen Öffentlichkeit, also Ortsbürger wie Einwohner, in gleichem Masse erbringen. Dieser Nutzen ist nach Auffassung des Gemeinderates auch angemessen über das Gemeinwohl, d.h. über Steuern abzugelten.

Heimatgefühl bleibt bestehen

Das Heimatgefühl geht bei einem Zusammenschluss nicht verlustig. Nicht nur für die Ortsbürger, sondern auch für einen Grossteil der Einwohner ist unsere Gemeinde zu einer Heimat geworden. Das Bürgerrecht von Wohlenschwil bleibt wie bisher und ohne materielle Abstriche bestehen. Einzig das Ortsbürgerrecht geht unter.

Auswirkungen der Heirat auf einen Blick

- Durch die Auflösung der Ortsbürgergemeinde werden sämtliche Aktiven und Passiven in die Einwohnergemeinde übertragen. Beide Partner bringen Vermögenswerte als Geschenk in die gemeinsame Zukunft ein.
- Die Forstrechnung wird als Zuschussbetrieb (Eigenwirtschaftsbetrieb) in den Rechnungskreis der Einwohnergemeinde integriert. Die vom Forstbetrieb erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen (Erholungs- und Naturschutzfunktionen) lassen sich angemessen über Steuergelder abgelden. Der gesetzliche Auftrag, mit den Geldmitteln sparsam umzugehen, bleibt jedenfalls Bestandteil der restriktiven Finanzpolitik des Gemeinderates.
- Es finden keine separaten Ortsbürgergemeindeversammlungen mehr statt. Alle stimmberechtigten Einwohner inkl. der heutigen Ortsbürger (derzeit etwa deren 850 Personen) haben neu ein Mitsprache- und Mitentscheidungsrecht.
- Die bisherigen Ortsbürger müssen auf nichts verzichten resp. nichts preisgeben, sie haben - zwar im erweiterten Kreise - weiterhin ein Mitsprache- und Mitentscheidungsrecht und bleiben Bürger von Wohlenschwil. Ortsbürger bleiben Bürger der Gemeinde Wohlenschwil. Einzig das Ortsbürgerrecht geht unter.

- Nach Auflösung der Ortsbürgergemeinde kann diese später nicht wieder gebildet werden.

Ziel ist, dass unser Gemeinwesen gestärkt aus dem Zusammenschluss hervorgeht.

Obligatorisches Referendum

Nach der Zustimmung der Einwohner- und Ortsbürgergemeindeversammlungen, muss von Gesetzes wegen noch eine Urnenabstimmung durchgeführt werden. Diese obli-

gatorische Urnenabstimmung findet voraussichtlich über das Wochenende vom 23. September 2001 (gleichzeitig mit dem 1. Wahlgang der Kommunalwahlen) statt.

Schlussbemerkung

Der Gemeinderat bevorzugt die Bewältigung des Problems ähnlich einer Ehe, indem eine für beide Seiten vorteilhafte Lösung ohne Druck und Zwang in aller Würde und Freiwilligkeit erfolgen soll. Der Zeitpunkt der Heirat bzw. für einen Zusammenschluss wird jetzt als günstig erachtet, kann die Ortsbürgergemeinde noch etwas Kapital in die Ehe einbringen. Bei einer Verschuldung dürfte es schwierig werden, einen starken Ehepartner zu finden. Die Einwohnergemeinde, d.h. wir alle, sind ein starker Partner. Mit vereinten Kräften wollen wir die Zukunft unseres Waldes langfristig sichern und zu ihm Sorge tragen.

Sehr verehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wir bitten Sie höflich, aus all den genannten Gründen dem nachfolgenden Antrag zuzustimmen.

ANTRAG

Dem Zusammenschluss der Ortsbürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde per 1.1.2002 sei zuzustimmen.

8. Verschiedenes

Der Gemeinderat wird hier Informationen über aktuelle Geschäfte und zu bevorstehenden Veranstaltungen abgeben.

Unter diesem Traktandum haben Sie wertvolle Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Möglichkeit, dem Gemeinderat Anfragen und/oder Anregungen zu unterbreiten. Im übrigen können Sie hier vom Vorschlagsrecht gemäss § 28 des Gemeindegesetzes Gebrauch machen.

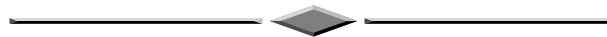
5512 Wohlenschwil, 2. April 2001/jo

GEMEINDERAT WOHLenschWIL

ORTSBÜRGERGEMEINDE

Traktanden

1. **Protokoll** der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 24. November 2000
2. **Verwaltungsrechnung** 2000 und **Rechenschaftsbericht** Gemeinderat 2000
3. **Zusammenschluss** der Ortsbürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde per 1.1.2002
4. Verschiedenes



Begründungen und Anträge zu den Traktanden

1. Protokoll

Das Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 24. November 2000 kann ab sofort bis zum Versammlungstag durch die Stimmberechtigten auf der Gemeindekanzlei eingesehen oder im Internet unter der Adresse www.wohlenschwil.ch eingesehen werden.

Der Gemeindeordnung entsprechend, ist das Protokoll durch die Finanzkommission geprüft worden.

Als Gedankenstütze sind die Beschlüsse der letzten Gemeindeversammlung nachfolgend abgedruckt.

1. Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 19. Mai 2000
2. Voranschlag 2001

Beide angenommen

ANTRAG

Das Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 24. November 2000 sei zu genehmigen.

2. Verwaltungsrechnung 2000 und Rechenschaftsbericht Gemeinderat 2000

Verwaltungsrechnung 2000

Die Verwaltungsrechnung 2000 ist im Anhang I in dieser Broschüre abgedruckt (siehe Inhaltsverzeichnis). Die Abweichungen gegenüber dem Voranschlag sind detailliert begründet.

Die Ortsbürger- und Forstrechnung schloss - nicht zuletzt wegen den Folgen vom Sturm „Lothar“ bzw. wegen den in den Keller gesunkenen Holzpreisen - mit einem Defizit von Fr. 33'919.35 ab (Voranschlag = Einlage in Forstreserve von Fr. 11'120). Zum Ausgleich der Rechnung musste dieser Betrag der Forstreserve entnommen werden. Die Forstreserve weist per Ende 2000 einen Stand von noch Fr. 112'997.10 auf.

Die Finanzkommission hat die Rechnung geprüft und wird an der Gemeindeversammlung Bericht und Antrag stellen.

Die Originalrechnung, die Belege, sowie der schriftliche Prüfbericht der Finanzkommission können ab sofort bis zur Versammlung bei der Gemeindeganzlei eingesehen werden.

→ **Die Finanzverwaltung steht jederzeit für ergänzende Auskünfte oder Erläuterung der Rechnung gerne zur Verfügung.**

Rechenschaftsbericht 2000

Der Rechenschaftsbericht des Gemeinderates über das vergangene Jahr ist im Anhang II dieser Broschüre abgedruckt (siehe Inhaltsverzeichnis). Dieser Bericht gibt einen kleinen Einblick in die vielfältige, naturverbundene aber auch harte Forstarbeit.

Die Bewältigung der Folgen des Sturms „Lothar“ haben unser Forstpersonal auf eine harte Probe gestellt. Dank ausserordentlichem Arbeitseinsatz konnten das Sturmholz zeitgerecht geräumt werden. Wir danken dem Forstpersonal für die im vergangenen Jahr geleistete, vorzügliche Arbeit.

In diesen Dank eingeschlossen sind die unermüdlichen Helfer, welche nach einem Holzschlag in grosser Kleinarbeit die Plätze aufräumen, perfekte Holzbeigen errichten und Hunderte von Stauden anfertigen.

ANTRAG

Die Verwaltungsrechnung 2000 und der Rechenschaftsbericht 2000 des Gemeinderates seien zu genehmigen.

3. Zusammenschluss der Ortsbürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde

Ausgangslage

Die finanziellen Perspektiven der Ortsbürgergemeinde sehen mittel- bis langfristig gar nicht rosig aus. Einziges Gut der Ortsbürgergemeinde ist der Wald (125 ha) und die Waldhütte mit Waldschopf. Der Finanzhaushalt unserer Ortsbürgergemeinde basiert hauptsächlich auf den Einnahmen und Ausgaben der Forstrechnung. Einerseits ist die Holzmarktlage seit einiger Zeit schlecht, die Preise sind im Keller. Verstärkt wurde diese Situation mit dem Sturm „Lothar“. Es hat und bleibt zuviel Holz auf dem Markt. Andererseits stehen dem steigende Personal- und Betriebskosten gegenüber, fallen doch gewisse Grundkosten und grosse Aufwendungen für die Jungwuchs- und Dickungspflege unabhängig des Holzschlages an. Es ist kaum damit zu rechnen, dass sich diese Ausgangslage in den nächsten Jahren merklich ändern wird.

Finanzielle Situation der Ortsbürgergemeinde

Die Forstrechnung hat in den letzten Jahren unterschiedlich abgeschlossen. Die Rechnung 1999 konnte nur Dank dem Beitrag des Kantons für die Altholzinsel positiv gestaltet werden. Die Rechnung 2000 schloss nicht zuletzt dem Sturm Lothar wegen mit einem Aufwandüberschuss (Entnahme aus der Forstreserve) von Fr. 34'000.00 defizitär ab. Der Voranschlag 2001 beispielsweise rechnet wiederum mit einem Defizit von mindestens Fr. 30'000.00.

Die Forstreserve dient dem Ausgleich der jährlichen Betriebsrechnung und für forstliche Investitionen. Im Jahre 1985 konnte die Forstreserve einen Höchststand von rund Fr. 294'000 aufweisen. Nachdem der Forstbetrieb in den letzten Jahren in vermehrtem Masse Defizite statt Ertrags-

überschüsse ausweisen musste, ist diese Reserve im Laufe der Jahre kontinuierlich geschmolzen. Per 31.12.2000 verzeichnete die Forstreserve noch einen Bestand von Fr. 113'000.00. Ende dieses Jahres dürfte diese Reserve auf rund Fr. 80'000.00 schrumpfen. Im besten Fall dürfte sich die Ortsbürgergemeinde mit dieser Reserve maximal noch zwei bis drei Jahre einigermaßen finanziell über Wasser halten. Nachher müssten sich die Ortsbürger ernsthaft mit der Frage einer künftigen Finanzierung auseinandersetzen (z.B. Ortsbürgersteuer etc.).

Zusammenschluss ohne Zwang

Aufgrund der finanziellen Perspektiven geht es dem Gemeinderat darum, den Zusammenschluss mit der Einwohnergemeinde jetzt zu vollziehen und nicht erst wenn man dazu gezwungen ist, d.h. wenn die Ortsbürgergemeinde finanziell nicht mehr zu recht kommt, d.h. entweder eine Ortsbürgersteuer eingeführt oder durch die Einwohnergemeinde übernommen werden müsste.

Die Ortsbürger selber

145 Personen sind derzeit Ortsbürger der Gemeinde Wohlenschwil, wovon deren 113 stimmberechtigt. In den letzten Jahren lag die Beteiligung an den Ortsbürgergemeindeversammlungen bei durchschnittlich etwa 10 Personen! Lediglich etwa 10 Personen (8 %) nahmen also ihre Rechte und Pflichten aktiv wahr bzw. kümmerten sich um all die Fragen rund um die Ortsbürgergemeinde.

Die rechtlichen Vorgaben

Der Wald ist nach Massgabe des Bundesrechts öffentlich zugänglich. Gemäss aargauischem Waldgesetz sind mit dem Eigentum an Wald Verpflichtungen gegenüber der Allgemeinheit verbunden. Die Waldeigentümer müssen darauf achten, dass der Wald seine Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion nachhaltig erfüllen kann.

Einbindung ganze Gemeinde

Nach Auffassung des Gemeinderates soll der Wald nicht nur ein paar wenigen, privilegierten Personen gehören, sondern der ganzen Gemeinde, stellt der Wald doch Allgemeingut dar.

Um die Einwohner für ein verstärktes u.a. finanzielles Engagement zu motivieren, ist vorweg eine Klärung der Eigentumsverhältnisse und somit die Einräumung eines Mitsprache- resp. Mitbestimmungsrechtes unumgänglich. Alle Einwohner sollen für die Fragen rund um den Wald sensibilisiert und in die finanzielle und persönliche Verantwortung miteinbezogen werden. Der Wald dient bereits heute der ganzen Bevölkerung als wichtiger Erholungsraum (Wanderer, Jogger, Reiter, Velofahrer etc.).

Der Wald muss heute neben der Holzproduktion zusätzliche gemeinwirtschaftliche Leistungen wie Erholungs- und Naturschutzfunktionen zu Gunsten der ganzen Öffentlichkeit, also Ortsbürger wie Einwohner, in gleichem Masse erbringen. Dieser Nutzen ist nach Auffassung des Gemeinderates auch angemessen über das Gemeinwohl, d.h. über Steuern abzugelten.

Heimatgefühl bleibt bestehen

Das Heimatgefühl geht bei einem Zusammenschluss nicht verlustig. Nicht nur für die Ortsbürger, sondern auch für einen Grossteil der Einwohner ist unsere Gemeinde zu einer Heimat geworden. Das Bürgerrecht von Wohlenschwil bleibt wie bisher und ohne materielle Abstriche bestehen. Einzig das Ortsbürgerrecht geht unter.

Auswirkungen der Heirat auf einen Blick

- Durch die Auflösung der Ortsbürgergemeinde werden sämtliche Aktiven und Passiven in die Einwohnergemeinde übertragen. Beide Partner bringen Vermögenswerte als Geschenk in die gemeinsame Zukunft ein.
- Die Forstrechnung wird als Zuschussbetrieb (Eigenwirtschaftsbetrieb) in den Rechnungskreis der Einwohnergemeinde integriert. Die vom Forstbetrieb erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen (Erholungs- und Naturschutzfunktionen) lassen sich angemessen über Steuergelder abgelden. Der gesetzliche Auftrag, mit den Geldmitteln sparsam umzugehen, bleibt jedenfalls Be-

Obligatorisches Referendum

Nach der Zustimmung der Einwohner- und Ortsbürgergemeindeversammlungen, muss von Gesetzes wegen noch eine Urnenabstimmung durchgeführt werden. Diese obligatorische Urnenabstimmung findet voraussichtlich über das Wochenende vom 23. September 2001 (gleichzeitig mit dem 1. Wahlgang der Kommunalwahlen) statt.

Schlussbemerkung

Der Gemeinderat bevorzugt die Bewältigung des Problems ähnlich einer Ehe, indem eine für beide Seiten vorteilhafte Lösung ohne Druck und Zwang in aller Würde und Freiwilligkeit erfolgen soll. Der Zeitpunkt der Heirat bzw. für einen Zusammenschluss wird jetzt als günstig erachtet, kann die Ortsbürgergemeinde noch etwas Kapital in die Ehe einbringen. Bei einer Verschuldung dürfte es schwierig werden, einen starken Ehepartner zu finden. Die Einwohnergemeinde, d.h. wir alle, sind ein starker Partner. Mit vereinten Kräften wollen wir die Zukunft unseres Waldes langfristig sichern und zu ihm Sorge tragen.

standteil der restriktiven Finanzpolitik des Gemeinderates.

- Es finden keine separaten Ortsbürgergemeindeversammlungen mehr statt. Alle stimmberechtigten Einwohner inkl. der heutigen Ortsbürger (derzeit etwa deren 850 Personen) haben neu ein Mitsprache- und Mitentscheidungsrecht.
- Die bisherigen Ortsbürger müssen auf nichts verzichten resp. nichts preisgeben, sie haben - zwar im erweiterten Kreise - weiterhin ein Mitsprache- und Mitentscheidungsrecht und bleiben Bürger von Wohlenschwil. Ortsbürger bleiben Bürger der Gemeinde Wohlenschwil. Einzig das Ortsbürgerrecht geht unter.
- Nach Auflösung der Ortsbürgergemeinde kann diese später nicht wieder gebildet werden.

Ziel ist, dass unser Gemeinwesen gestärkt aus dem Zusammenschluss hervorgeht.

Sehr verehrte Ortsbürgerinnen und Ortsbürger, wir bitten Sie höflich, aus all den genannten Gründen dem nachfolgenden Antrag zuzustimmen:

ANTRAG

Dem Zusammenschluss der Ortsbürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde per 1.1.2002 sei zuzustimmen.

4. Verschiedenes

Der Gemeinderat wird an dieser Stelle Informationen über aktuelle Geschäfte und Termine abgeben.

Unter diesem Traktandum haben Sie wertvolle Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Möglichkeit, dem Gemeinderat Anfragen und/oder Anregungen zu unterbreiten. Im übrigen können Sie hier vom Vorschlagsrecht gemäss § 28 des Gemeindegesetzes Gebrauch machen.

5512 Wohlenschwil, 2. April 2001/jo

GEMEINDERAT WOHLenschWIL

Die Rechte des Stimmbürgers

Initiativrecht

Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden (§ 22 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Die Unterschriftenlisten (Bogen) können zusammen mit einem Merkblatt auf der Gemeindeganzlei bezogen werden.

Anspruch auf rechtzeitiges Aufbieten

Spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung sind die Stimmberechtigten vom Gemeinderat durch Zustellung der Stimmrechtsausweise und der Traktandenliste mit den Anträgen und allfälligen Erläuterungen aufzubieten. Die Akten sind öffentlich aufzulegen (§ 23 Abs. 1 Gemeindegesetz).

Antragsrecht

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen (§ 27 Abs. 1 Gemeindegesetz). Für das Aufstellen der Traktandenliste ist der Gemeinderat zuständig.

Anträge zur Geschäftsordnung sind sogenannten formelle Anträge (z.B. Rückweisungsantrag); Anträge zur Sache sind solche materieller Natur (z.B. Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag).

Recht auf Durchführung einer geheimen Abstimmung

Ein Viertel der in der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmung verlangen (§ 27 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Vorschlagsrecht

Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Stimmt die Versammlung einem solchen Antrag (Überweisungsantrag) zu, hat der Gemeinderat den betreffenden Gegenstand zu prüfen und auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, so sind der Versammlung die Gründe darzulegen (§ 2 Gemeindegesetz).

Diese Antragsstellung hat unter dem Traktandum „Verschiedenes“ zu erfolgen.

Anfragerecht

Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Daran kann sich eine allgemeine Aussprache anschliessen (§ 29 Gemeindegesetz). Das Anfragerecht wird unter dem Traktandum „Verschiedenes“ ausgeübt.

Abschliessende Beschlussfassung

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht (§ 30 Gemeindegesetz).

Publikation der Versammlungsbeschlüsse

Alle Beschlüsse der Einwohnergemeinde- und der Ortsbürgergemeindeversammlung sind ohne Verzug zu veröffentlichen (§ 26 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Die Veröffentlichung erfolgt im Lokalanzeiger (Reussbote) der Gemeinde (Pt. IV. Gemeindeordnung).

Fakultatives Referendum

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Fünftel der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird

(§ 31 Abs. 1 Gemeindegesetz und Pt. III Gemeindeordnung).

Unterschriftenlisten (Bogen) können zusammen mit einem Merkblatt auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Urnenabstimmung/Referendumsabstimmung

Ist gegenüber einem Versammlungsbeschluss das Referendum zustande gekommen, so entscheidet die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne (§ 33 Abs. 1 Gemeindegesetz).

Der Urnenabstimmung unterliegen in allen Fällen (obligatorisches Referendum) die Änderung der Gemeindeordnung, Beschlüsse über Änderungen im Bestand von Gemeinden und solche auf Einführung der Organisation mit Einwohnerrat (§ 33 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Beschwerderecht

Gegen Beschlüsse der Einwohnergemeinde- und Ortsbürgergemeindeversammlung kann gemäss den §§ 106 ff Gemeindegesetz beim Departement des Innern, Gemeindeabteilung, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden (Frist: 20 Tage), sofern es sich nicht um eine Beschwerde nach Wahlgesetz (Frist: 6 Tage) an die gleiche Instanz handelt.

Gemeinderat 1998 / 2001 (vom Volk gewählt)

Name, Vorname, Funktion	Adresse, Tel., Fax	Ressorts Amtsperiode 1998/2001
<p>Schibli Erika Frau Gemeindeammann <i>im Amt als GR seit 1.1.94;</i> <i>im Amt als GA seit 1.1.98</i></p> <p><u>Stellvertretung:</u> Meyer Peter</p>	<p>Birrfeldstrasse 191, Büblikon 5512 Wohlenschwil</p> <p>Tel. P 056/491'22'33 Tel. G 079/353'30'64 Fax P 056/491'30'60 mail: sci-treuhand@bluewin.ch</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Allg. Verwaltung, Personal • Justiz und Polizei, Öffentliche Sicherheit • Vertretung gegen innen und aussen • Bürgerrechtswesen • Sozial- und Gesundheitswesen • Vormundschaftswesen, Stiftungen • Jugend und Alter
<p>Meyer Peter Vizeammann <i>im Amt als GR seit 01.01.94</i> <i>im Amt als VA seit 15.01.95</i></p> <p><u>Stellvertretung:</u> Spreuer Werner</p>	<p>Rötlerstrasse 424, Büblikon 5512 Wohlenschwil</p> <p>Tel. P 056/491'27'11 Fax P 056/491'27'11 Tel. G 056/441'75'56 Fax G 056/441'75'00</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaft • Bauamt • Verkehr, Strassen, Wege • Ortsbürgergemeinde, Forst- und Jagdwesen • Nitratobmann • Kultur, Sport und Freizeit • Natur- und Umweltschutz
<p>Jakob Hans Peter Gemeinderat <i>im Amt seit 04.12.94</i></p> <p><u>Stellvertretung:</u> Ursprung Silvia</p>	<p>Hauptstrasse 440 5512 Wohlenschwil</p> <p>Tel. P 056/491'37'12 Tel. G 062/768'63'24 Fax G 062/768'61'68 mail: pia.fischer@bluewin.ch</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bau- und Planungswesen • Brandschutz • Bildungswesen inkl. Schulhauswart • Öffentl. Liegenschaften • Feuerwehr, Militär, Zivilschutz
<p>Ursprung Silvia Gemeinderätin <i>im Amt seit 07.11.96</i></p> <p><u>Stellvertretung:</u> Schibli Erika</p>	<p>Moosweg 374, Büblikon 5512 Wohlenschwil</p> <p>Tel. P 056/491'32'83 Fax P 056/491'39'29 mail: url@swissonline.ch</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzen, Steuern • Abwasserbeseitigung • Bestattungs- und Friedhofwesen • Entsorgung • Handel, Gewerbe und Industrie

<p>Spreuer Werner Gemeinderat <i>im Amt seit 01.01.98</i></p> <p><u>Stellvertretung:</u> Jakob Hans Peter</p>	<p>Haldenstrasse 362 5512 Wohlenschwil Tel. P 056/491'19'24 Fax P 056/491'23'45 Tel. G 062/822'91'26 Fax G 062/838'05'60 mail: w.spreuer@pop.agri</p>	<ul style="list-style-type: none">• Elektra- und Energieversorgung, Elektrizitätswerk• Wasserversorgung• Strassenbeleuchtung• Öffentlicher Verkehr• Grundbuch und Vermessung• Öffentliche Gewässer, Fischerei
--	---	--